



# Satzung des Kultur- und Bildungs- Instituts (KuBI) des Landkreises St. Wendel

---

Aufgrund des § 147 in Verbindung mit §§ 12, 109 Abs.4 und 189 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsblatt I S. 840), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Landkreis St. Wendel unterhält und betreibt das Kultur- und Bildungs-Institut als Bildungseinrichtung, insbesondere als Träger der Kreisvolkshochschule St. Wendel und als Mitglied im eingetragenen Verein „Musikschule im Landkreises St. Wendel e. V.“.
- (2) Das Kultur- und Bildungs-Institut ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 II KSVG. Es wird als rechtlich unselbständige Einrichtung des Landkreises St. Wendel ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 109 KSVG unter Anwendung des KSVG, der EigVO (ausgenommen §§ 7 (2), 8 (3), 18, 22 (1)) sowie dieser Satzung geführt.
- (3) Weitere Aufgaben oder Einrichtungen können durch Änderung dieser Satzung in das Kultur- und Bildungs-Institut eingegliedert werden.
- (4) Die Inanspruchnahme der Einrichtung wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben des Kultur- und Bildungs-Instituts sind insbesondere:

- die Verwaltung der im Vermögen des Kultur- und Bildungs-Instituts befindlichen Gebäude,

- die Durchführung und Förderung kultureller und sportlicher Projekte,
- die Unterstützung kultureller und sportlicher Einrichtungen und Verbände,
- die Trägerschaft der Kreisvolkshochschule St. Wendel mit dem Ziel der Sicherung eines umfassenden Angebotes für die allgemeine und berufliche Weiterbildung,
- die Mitgliedschaft im Verein „Musikschule im Landkreis St. Wendel e. V.“ zwecks Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

### **§ 3 Aufbau**

- (1) Das Kultur- und Bildungs-Institut wird im Hinblick auf seine Zweckbestimmung im Rahmen der Gesamtorganisation des Landkreises St. Wendel als betriebliche und organisatorische Einheit behandelt.
- (2) Für Aufgaben, die nicht nach KSVG bzw. EigVO dem Kreistag vorbehalten sind, wird ein Werksausschuss nach § 5 EigVO gebildet.
- (3) Die allgemeine Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Kultur- und Bildungs-Instituts richtet sich nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und dieser Satzung
- (4) Es gelten die Richtlinien zur Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen der Kreisorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Entscheidungsrichtlinien) des Landkreises St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für den Betrieb wird gemäß § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassengeschäfte dieser Sonderkasse erledigt die Kreiskasse St. Wendel.

### **§ 4 Werksausschuss**

- (1) Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Werksausschuss des Kultur- und Bildungs-Instituts des Landkreises St. Wendel“.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Kreistages.
- (3) Der Werksausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht nach KSVG, EigVO, dieser Satzung oder den Entscheidungsrichtlinien dem Kreistag oder der Werkleiterin/dem Werkleiter vorbehalten sind.
- (4) Es gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die weiteren Ausschüsse bzw. Gremien des Landkreises St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Werkleitung**

- (1) Die Leitung des Kultur- und Bildungs-Instituts obliegt nach § 6 EigVO der Werkleiterin/dem Werkleiter. Die Werkleiterin/der Werkleiter ist die jeweilige Landrätin/der jeweilige Landrat des Landkreises St. Wendel. Stellvertreter sind die Kreisbeigeordneten in der vom Kreistag festgelegten Reihenfolge.

## **§ 6 Personal**

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kultur- und Bildungs-Instituts sind Bedienstete des Landkreises St. Wendel. Sie werden von der Landrätin bzw. dem Landrat des Kreises St. Wendel im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt dem Institut zugewiesen.
- (2) Die Sachbearbeitung in Personalangelegenheiten der Bediensteten des Kultur- und Bildungs-Institutes obliegt dem Personalamt des Landkreises St. Wendel. Die Organisationsgewalt über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Institutes obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter.

## **§ 7 Entgelte**

Es gelten die vom Kreistag des Landkreises St. Wendel für die Kreisvolkshochschule St. Wendel und das Kultur- und Bildungs-Institut St. Wendel festgesetzten allgemeinen Entgeltordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel vom 21.08.2019 außer Kraft.

St. Wendel, 16.12.2019



Udo Recktenwald  
L a n d r a t